

1. Auf der Grundlage des mit dem SBLS geschlossenen Vertrags bestätigte ich die Beauftragung mit der Versorgung meines oben genannten Kindes. Die Preise verstehen sich als Entgelt pro bezogenes Essen inklusive Serviceleistungen und werden von mir anerkannt. Der Rechtsträger ist berechtigt, die Kosten für die Verpflegung im Wege des Inkasso direkt einzuziehen. Sofern sich die Preisvereinbarungen der Essenlieferanten oder des Services verändern, können die Kosten entsprechend gesenkt bzw. erhöht werden.
2. Die Änderungen zur Essenbestellung (Zu-, Ab-, Umbestellung) für den Folgetag sind bis 11:00 Uhr am Vortag möglich. Abmeldungen am Liefertag sind nur im Krankheitsfall in der Zeit von 07:00 - 08:00 Uhr in der Kita möglich (Tel.: 03571 – 40 30 84).
3. Der Lastschrifteinzug erfolgt am 20. des Monats für den zurückliegenden Monat entsprechend der tatsächlich gemeldeten Essen. Fällt der 20. des Monats nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt die Lastschrift am darauf folgenden Bankarbeitstag. Bitte sorgen Sie für eine ausreichende Kontodeckung. Die Höhe der angefallenen Kosten erhalten Sie Anfang des Monats für den vergangenen Monat per Beleg bei der Erzieherin Ihres Kindes.
4. Eventuelle Berechtigungen auf Ermäßigung des Essengeldes sind der Anmeldung in Kopie beizufügen. Nicht vorgelegte bzw. ungültige Unterlagen begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung des Essenpreises. Ebenso sind der Kindertagesstätte Verlängerungen rechtzeitig und unaufgefordert vorzulegen.
5. Die Essenversorgung beginnt mit der Aufnahme des oben genannten Kindes und endet mit der Beendigung des Betreuungsvertrages. Nach Ausgleich der Forderungen erlischt auch die Einzugsermächtigung. Eventuelle Guthaben werden erstattet.
6. Gebühren wie z.B. für Rücklastschriften, welche der Rechtsträger der Einrichtung nicht zu vertreten hat, trägt der Kontoinhaber. Eine Zahlung gilt erst mit dem Eingang auf dem Konto des Rechtsträgers als fristgerecht bewirkt. Berechtigte Guthaben sind bei Lastschrifteinzug bereits berücksichtigt. Die fälligen Essengeldbeträge sind sorgfältig zu prüfen. Grundlage ist die Anzahl der im Abrechnungszeitraum bestellten Essen, unabhängig von deren Inanspruchnahme. Einwendungen gegen deren Höhe sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen nach jeweiligem Forderungsausgleich schriftlich gegenüber dem Rechtsträger zu erheben. Die Unterlassung der rechtzeitigen Erhebung von Einwendungen gegen den jeweiligen Ausgleich gilt als deren Genehmigung.
7. Im Falle eines durch die Eltern verursachten Zahlungsverzuges oder Zahlungsrückstandes wird die Essenversorgung des Kindes eingestellt bzw. vorbehalten, die Essenversorgung ohne Einhaltung einer Frist zu beenden. Sofern sich die Eltern mit der Zahlung eines Essenbetrages in Verzug befinden, ist der SBLS berechtigt, für eine Mahnung eine Gebühr von 5,00 € zu erheben. Änderungen von Name, Anschrift und Bankverbindung sind der Kindertagesstätte unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gegebenenfalls entstehende Unkosten als Folge einer verspäteten Mitteilung tragen die Eltern.
8. Die Anmeldung zur Essenversorgung kann abgelehnt werden, wenn z.B. offene Forderungen/ außergewöhnliche Sonderkostformen und ähnliches seitens der Eltern gegenüber dem Träger bestehen bzw. erforderlich sind. Anderenfalls stimmt der Träger der Essenversorgung zu.
9. Bei Unverträglichkeit oder Allergie gegen Nahrungsmittel ist von den Eltern ein ärztliches Attest in der Kita abzugeben. Danach erfolgt eine genaue Absprache mit unserer Ernährungsfachberaterin.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie die aufgeführten Bedingungen anerkennen.
Eine Kopie des Vertrages erhalten Sie zurück.

.....
Ort, Datum

.....
M. Jokusch
Geschäftsführerin

.....
Unterschrift Personensorgeberechtigter

Bitte wenden!